

Dringender Handlungsbedarf für Unternehmen

## Last-Minute-Tipps für den EU-Datenschutz



Hannover, 21. Dezember 2017 – In nur fünf Monaten, am 26. Mai 2018, treten EU-weit eine umfassende Datenschutzreform sowie ein [neues Bundesdatenschutzgesetz](#) in Kraft. Laut zahlreichen Umfragen sind deutsche Unternehmen noch immer kaum vorbereitet, obwohl die Anforderungen anspruchsvoll und die Strafen bei Verletzung hoch sind. Das [IT-Profimagazin ix](#) gibt in seiner aktuellen Januar-Ausgabe Last-Minute-Tipps für die Umsetzung und liefert Checklisten sowie wichtige Informationen für Firmen.

Seit ihrer Verabschiedung im Frühjahr 2016 schafft die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einen in allen EU-Mitgliedsstaaten **einheitlichen Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten**. Um die Einhaltung des neuen Datenschutzrechts ab dem Stichtag zu gewährleisten, müssen sich Verantwortliche im Unternehmen mit der neuen Verordnung, aber auch mit der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes auseinandersetzen. Die gute Nachricht: „Wer bisher das Datenschutzrecht ernst genommen und eingehalten hat, profitiert jetzt“, sagt ix-Redakteurin Ute Roos: „Insbesondere wenn er die Datenschutzmaßnahmen gut dokumentiert hat, denn die Datenschutz-Compliance verlangt eine vollständige Dokumentation und Risikoanalysen im Rahmen der vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.“

Die Verantwortlichen – dies können eigene Mitarbeiter oder externe Dienstleister sein – müssen das Ergebnis in Form eines Verarbeitungsverzeichnisses niederlegen und pflegen. Hierbei hilft beispielsweise **ein vom Bitkom herausgegebener Leitfaden** mit Beispielen für den Aufbau und die Ausgestaltung. Der erste Schritt besteht in einer vollständigen **Aufstellung aller Verarbeitungsvorgänge, die personenbezogene Daten betreffen**. Keine Rolle spielt dabei zunächst, ob es sich um die Verarbeitung der Daten von Mitarbeitern, Lieferanten oder Kunden handelt. Das CRM-System ist ebenso zu berücksichtigen wie die Nutzung von Google Analytics auf Firmenwebseiten, die Reisekostenabrechnungen von Mitarbeitern in der Finanzbuchhaltung und auch die Bezahltdaten beim Online- oder Offlinevertrieb. Es folgt eine Konsolidierungsphase, danach beginnt die Umsetzungsphase.

Unternehmen, die bislang noch keinen **Datenschutzbeauftragten** haben, sollten überprüfen, ob das nach neuem Recht so bleiben darf. Weit oben auf der To-Do-Liste sollte zudem die Anpassung der „**Privacy Policy**“ stehen, um eventuellen Abmahnungen aus dem Weg zu gehen.

**Hinweis für Redaktionen:** Gerne stellen wir Ihnen die [ix-Artikelstrecke](#) kostenfrei zur Verfügung.

**Sylke Wilde**  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Heise Medien  
Karl-Wiechert-Allee 10  
30625 Hannover  
Telefon: 49 511 5352-290  
[sylke.wilde@heise.de](mailto:sylke.wilde@heise.de)